Bundesgericht	*4A_58/2019*	*f*	*13.01.2020*	*nicht publ.*

Verzugszinsen im Schadenfall

Leitsatz

Der Verzug des Versicherers wird nach Eintritt der Fälligkeit durch Mahnung herbeigeführt (Art. 102 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 100 Abs. 1 VVG). Weigert sich allerdings der Versicherer definitiv und zu Unrecht, Leistungen zu erbringen, so ist in analoger Anwendung von Art. 108 Ziff. 1 OR keine Mahnung erforderlich, Fälligkeit und Verzug treten dann sofort ein.

Der Versicherer kann Schadenzahlungen nicht nach Belieben unter dem Vorwand verzögern, dass er von der Berechtigung der Ansprüche des Versicherten nicht überzeugt ist.

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall musste das Bundesgericht entscheiden, ob und ab wann ein Versicherer Verzugszinsen bezahlen muss. Aus diesem Grund kommt der Chronologie der Ereignisse besondere Bedeutung zu:

21.01.2016	A. erkrankt und ist vollständig arbeitsunfähig. Dr. M. (Internist) bestätigt die Arbeitsunfähigkeit
15.03.2016	Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit durch Dr. N. (Psychiater).
21.03.2016	*Beginn der Taggeldzahlungen (Ablauf der Wartefrist).*
18.06.2016	Dr. Y. (Psychiater, Klinik X) kommt in einem vom Versicherer in Auftrag gegebenen Gutachten zum Schluss, A sei vollständig arbeitsfähig.
21.06.2016	*Der Versicherer stellt seine Zahlungen ein.*
28.06.2016	Dr. M. attestiert eine Arbeitsunfähigkeit von einem Monat. Demgegenüber kommt Dr. Z (Internist, Klinik X) im Auftrag der Versicherung zum Schluss, dass die von Dr. M. attestierte Arbeitsunfähigkeit nur 10 Tage dauere.
09.08.2016	Dr. N. bestätigt seine Diagnose.
19.10.2016	Dr. N. (Psychiater) schliesst seinen Bericht ab und widerspricht dem Befund von Dr. Y. (Psychiater, Klinik X).
28.10.2016	Dr. M. (Internist) bestätigt auf einem Fragebogen des Versicherers seine ursprüngliche Diagnose.
15.11.2016	Der Versicherte reicht Klage beim Sozialversicherungsgericht ein. Er verlangt die vollen Taggelder bis zum Ende der maximalen Leistungsdauer sowie Verzugszinsen ab 20.03.2017 (= mittlerer Verfall).
29.03.2017	A. teilt dem Gericht mit, dass die IV seine vollständige Arbeitsunfähigkeit ab dem 01.01.2016 anerkannt hat und am 01.01.2017 eine volle Rente ausrichtet.
08.10.2018	Dr. E. (Psychiater) stellt *im Auftrag des Gerichtes* fest, dass seit Januar 2016 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit besteht. Er bestätigt den Bericht von Dr. N. und begründet, warum der Meinung von Dr. Y. nicht gefolgt werden kann. Der Versicherer anerkennt die Schlussfolgerungen des Gerichtsgutachters.
20.12.2018	Erstinstanzliches Urteil. Demnach war der Versicherte vom 21.01.2016 bis mindestens 19.01.2018 (= Ende der max. Leistungsdauer) vollständig arbeitsunfähig. Der Versicherer wird verpflichtet, die vollen Taggelder und ab dem 06.11.2018 Verzugszinsen zu bezahlen.

© Stephan Fuhrer

Gegen dieses Urteil erhebt der Versicherte Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht. Er verlangt auf einem Teil der Taggelder Zinsen ab dem 19.11.2016 und für den Rest ab dem 20.07.2017. Der Versicherer beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

Das Bundesgericht stellt einleitend fest, dass vorliegend einzig der Zeitpunkt umstritten ist, ab dem der Versicherer Verzugszinsen bezahlen muss. Die Vorinstanz argumentierte, dass sich der Versicherer erst mit Eingang des Gerichtsgutachtens «von der Richtigkeit des Anspruchs überzeigen» konnte (Art. 41 Abs. 1 VVG). Die Forderung des Versicherten sei deshalb vier Wochen später, d.h. am 06.11.2018, fällig geworden. Entsprechend verpflichtete das Gericht den Versicherer, ab diesem Datum Verzugszinse zu bezahlen.

Unter «Angaben» i.S. von Art. 41 VVG sind Tatsachen (questions de fait) zu verstehen, die es dem Versicherer ermöglichen, sich von der Begründetheit der erhobenen Ansprüche zu überzeugen. Sie entsprechen den Anzeige- und Informationspflichten nach den Art. 38 und 39 VVG. Erst wenn der Versicherer über diese Informationen verfügt, beginnt die vierwöchige Deliberationsfrist nach Art. 41 VVG zu laufen.

Nach Art. 102 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 100 VVG wird der Verzug des Schuldners durch Mahnung des Gläubigers herbeigeführt. Verzugszinsen sind ab dem Tag geschuldet, der auf den Tag folgt, an dem der Schuldner die Mahnung erhalten hat. Weigert sich allerdings der Versicherer definitiv und zu Unrecht, Leistungen zu erbringen, so ist in analoger Anwendung von Art. 108 Ziff. 1 OR keine Mahnung erforderlich, Fälligkeit und Verzug treten dann sofort ein.

Der Versicherte macht geltend, die Berichte von Dr. N. vom 27.04., 09.08. und 19.10.2016 enthielten alle Informationen, welche der Versicherer benötigte, um sich der Begründetheit der Ansprüche überzeugen zu können. Das Gerichtsgutachten habe lediglich die Diagnose von Dr. N. bestätigt. Zu prüfen ist deshalb, ab welchem Zeitpunkt der Versicherer über genügend Informationen verfügte. Es trifft zu, dass das Gerichtsgutachten die Diagnose von Dr. N bestätigte. Dass sich der Gerichtsgutachten noch zusätzlich auf eine neuropsychologische Untersuchung abstützte, vermag die Fälligkeit der Taggelder nicht zu verhindern. Wenn der Versicherer nämlich der Auffassung war, dass eine solche Untersuchung von entscheidender Bedeutung war, dann hätte er sie von Anfang an verlangen sollen. Der Versicherer kann die Auszahlung der Forderung nicht nach Belieben unter dem Vorwand verzögern, dass er von der Berechtigung der Ansprüche des Versicherten nicht überzeugt ist. Genau dies hat der Versicherer vorliegend getan.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde deshalb gut und spricht die Verzugszinsen antragsgemäss gut. Es lässt dabei die Frage offen, ob die Fälligkeit bereits früher eingetreten sei, da es nicht mehr zusprechen kann, als der Versicherte gefordert hat.

Anmerkungen

Das Bundesgericht stellt klar, dass eine Leistungsverweigerung bei klarer Aktenlage teuer werden kann. Ob die Aktenlage klar ist, entscheidet allerdings im Streitfall erst das Gericht. Dann aber sind aufgrund einer Heranziehung der Regelung von Art. 108 OR Verzugszinsen bereits ab der ungerechtfertigten Zahlungsverweigerung geschuldet. Eine wichtige Klarstellung des Bundesgerichts.